

Kurztitel

Textiltechnologie-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 144/2013

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.06.2013

Beachte

Zur Weiteranwendung der bisherigen Vorschriften vgl. § 12.

Text**Lehrberuf Textiltechnologie**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Textiltechnologie ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

(2) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Textiltechnologe oder Textiltechnologin) zu bezeichnen.